

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.09.2025

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2026**Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes**

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 12 wird das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. ab dem Haushaltsjahr 2026 für kreisfreie Städte 63,26 Euro und für Landkreise 69,14 Euro“.
2. Nach § 5 a wird der folgende § 5 b eingefügt:

„§ 5 b**Leistungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes**

(1) ¹Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Landeshauptstadt Hannover erhalten vom Land für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden im Bereich des gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes im Jahr 2026 20 000 000 Euro und in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 10 000 000 Euro. ²Die Beträge nach Satz 1 werden jeweils

1. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Kommune nach Satz 1 zu der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Niedersachsen zum Stichtag 30. Juni 2025 und
2. zur Hälfte nach dem Verhältnis des Viehbestandes in Großvieheinheiten der Kommune nach Satz 1 zu dem Viehbestand in Großvieheinheiten in Niedersachsen

verteilt. ³Einwohnerzahl ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung für den Stichtag ermittelt hat. ⁴§ 177 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gilt entsprechend. ⁵Der Viehbestand ergibt sich aus der von der Landesstatistikbehörde zusammengestellten Landwirtschaftszählung 2020. ⁶Die Leistungen werden bis zum 30. September eines jeden Jahres erbracht. ⁷Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 5 NFAG gelten entsprechend. ⁸Abweichend von § 16 Abs. 2 NKomVG gilt die Stadt Göttingen bei der Anwendung von Satz 1 als kreisangehörige Gemeinde.

(2) Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und der Viehbestand nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 der Landeshauptstadt Hannover bleiben bei der Berechnung des Anteils der Region Hannover unberücksichtigt.“

3. Nach § 5 b wird der folgende § 5 c eingefügt:

„§ 5 c

Leistungen für die Erfüllung des Anspruchs
nach § 24 Abs. 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

(1) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), erhalten vom Land für die Erfüllung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern in Tageseinrichtungen und Schulen mit Primarbereich nach § 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII)

1. im Jahr 2026 1 269 000 Euro,
2. im Jahr 2027 4 322 000 Euro,
3. im Jahr 2028 7 376 000 Euro,
4. im Jahr 2029 10 335 000 Euro und
5. ab dem Jahr 2030 12 214 000 Euro.

²Die Leistungen werden bis zum 30. September eines jeden Jahres erbracht.

(2) ¹Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet des jeweiligen örtlichen Trägers einen Anspruch nach § 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 SGB VIII haben, zu der Zahl aller Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen, die diesen Anspruch haben, aufgeteilt. ²Die Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der aktuellen Schulstatistik.

(3) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben den Betrag, den sie nach Absatz 2 erhalten haben, nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 unverzüglich zu verteilen. ²Jeder Träger einer im Gebiet des örtlichen Trägers betriebenen Tageseinrichtung erhält einen Betrag, der dem Verhältnis der Zahl der von ihm nach § 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 SGB VIII in dem Gebiet des örtlichen Trägers geförderten Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in dem Gebiet des örtlichen Trägers einen Anspruch nach § 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 SGB VIII haben, entspricht. ³Von dem verbleibenden Betrag erhält jeder im Gebiet des örtlichen Trägers befindliche Schulträger von öffentlichen Schulen mit Primarbereich, die als Ganztagschulen geführt werden, einen Betrag, der dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch nach § 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 SGB VIII an seinen Schulen zu der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch im Gebiet des örtlichen Trägers entspricht. ⁴Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in einer Tageseinrichtung gefördert werden, richtet sich nach der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 Abs. 1 SGB VIII und die Zahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach der aktuellen Schulstatistik.“

4. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „NKomVG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

§ 4 a des Niedersächsischen Sportfördergesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs
und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 109), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „Sätze 4 bis 10“ durch die Angabe „Sätze 4 bis 9“ ersetzt.
2. Die Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
„⁴Aus den Bundesmitteln, die dem Land Niedersachsen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II monatlich zustehen, erhalten die in Satz 1 genannten kommunalen Träger monatliche Abschlagszahlungen. ⁵Sofern die Höhe der dem Land Niedersachsen zustehenden Bundesmittel für das laufende Jahr durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II rückwirkend angepasst wird, erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres. ⁶Die Höhe der Abschlagszahlungen für die einzelnen in Satz 1 genannten kommunalen Träger wird anhand eines Vomhundertsatzes berechnet, der sich aus dem jeweiligen Anteil des kommunalen Trägers an den vom Land Niedersachsen nach § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II insgesamt gemeldeten Zweckausgaben für die in Satz 1 genannten Leistungen des Vorvorjahres ergibt.“
3. Satz 7 wird gestrichen.
4. Die bisherigen Sätze 8 bis 11 werden Sätze 7 bis 10 und wie folgt geändert:
 - a) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - b) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „Sätzen 4 bis 7“ durch die Angabe „Sätzen 4 bis 6“ und die Angabe „Sätzen 8 und 9“ durch die Angabe „Sätzen 7 und 8“ ersetzt.
 - c) In dem neuen Satz 10 Halbsatz 1 wird die Angabe „in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung“ durch die Angabe „in der Fassung des Artikels 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach den Worten „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ die Angabe „(NKomVG)“ eingefügt.

2. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4“ ersetzt.
3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ausgleich für Verwaltungskosten

(1) ¹Die nach § 4 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommunen erhalten im Jahr 2026 zum Ausgleich der entstehenden Personal- und Sachkosten (Verwaltungskosten) zur Durchführung von Teilhabeverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX, der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe insgesamt 46 909 639 Euro. ²Bei dem Betrag nach Satz 1 wird davon ausgegangen, dass zum Stichtag 1. Januar 2025

1. in Niedersachsen 71 880 volljährige Menschen mit Behinderungen besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs bezogen haben,
2. bei den herangezogenen Kommunen für die Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 je 150 Menschen nach Nummer 1 eine in Vollzeit beschäftigte Person benötigt wird (Personalschlüssel) und
3. für die Beschäftigung der Person nach Nummer 2 durchschnittliche Verwaltungskosten in Höhe von 97 892 Euro entstehen.

(2) ¹Die Höhe des Anteils der jeweiligen Kommune bestimmt sich je zur Hälfte

1. nach dem Verhältnis der Zahl der volljährigen Menschen mit Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, für die der Kommune Aufwendungen entstehen, zu der Zahl dieser Menschen aller Kommunen, für die den Kommunen solche Aufwendungen entstehen, und
2. nach dem Verhältnis der Zahl der volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Kommune zu der Zahl volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner in Niedersachsen.

²Für die Einwohnerzahl gilt § 177 Abs. 1 und 3 NKomVG entsprechend. ³Je ein Zwölftel des Betrags nach Satz 1 wird zugleich mit den Abschlägen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(3) ¹Die Höhe des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 Satz 1 ist jährlich fortzuschreiben. ²Maßgeblich sind die Veränderungen bei der Zahl der Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und die Veränderungen der durchschnittlichen Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Stichtag 31. März eines Jahres im Vergleich zum 31. März des Vorjahres. ³Im Jahr 2026 sind maßgeblich die Veränderungen im Vergleich zum Stichtag nach Absatz 1 Satz 2. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss gibt zum 1. Januar 2030 und danach jeweils nach fünf Jahren eine Empfehlung darüber ab, ob eine Änderung des Personalschlüssels nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ab dem jeweiligen Folgejahr geboten ist.

(5) Die den nach § 4 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommunen entstehenden Verwaltungskosten zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden im Rahmen der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gedeckt.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

In § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom

14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird die Angabe „1 500 000“ durch die Angabe „2 000 000“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Maßnahmen nach § 12 b Abs. 1 Sätze 4 und 5 KHG“.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 16 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt:

„18. vom Land im Haushaltsjahr 2026 eine Zuführung in Höhe von 600 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nr. 6 sowie

19. die dem Land vom Bund ab 2026 zugeteilten Fördermittel nach § 12 b KHG.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 18 und 19 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 6 verwendet werden.“
 - b) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. bei der Medizinischen Hochschule Hannover und bei der Universität Göttingen in der Universitätsmedizin

 - a) im Bereich der Krankenversorgung einschließlich der Forschung und Lehre mit räumlichem Bezug zur Krankenversorgung und der ihr dienenden Infrastruktur und
 - b) im Bereich der Forschung und Lehre ohne räumlichen Bezug zur Krankenversorgung und der der Forschung und Lehre dienenden Infrastruktur sowie“.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Es dient in den in Satz 1 Nr. 1 genannten Bereichen nur zur Finanzierung von Neubaumaßnahmen, einschließlich der Ersteinrichtung unter Anschaffung und Installation medizinischer Großgeräte; es dient weder der Finanzierung von Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen noch der Finanzierung von Maßnahmen zur Erweiterung bestehender Gebäude.“
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Das Sondervermögen darf nach Maßgabe des Absatzes 2 auch für Bürgschaften verwendet werden, die zur Sicherung des Vergütungsanspruchs einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen der mit der Planung oder Ausführung einer Investitionsmaßnahme beauftragten Unternehmen vom Land übernommen werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und darin wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Fachministerium) darf Bürgschaften in Höhe von insgesamt bis zu 200 000 000 Euro übernehmen. ²Erlischt eine Bürgschaft, ohne dass das Land aus ihr in Anspruch genommen wird, so stehen die für die Bürgschaft nicht mehr benötigten Mittel erneut für die Übernahme einer Bürgschaft zur Verfügung.“
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Finanzierung aus dem Sondervermögen“ die Worte „und die Übernahme einer Bürgschaft“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „zur Kenntnis genommen“ durch das Wort „beschlossen“ ersetzt.
- 4. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Wissenschaft und Kultur“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
- 5. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), werden die folgenden Sätze 11 bis 13 angefügt:

„¹¹Im Haushaltsjahr 2026 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 321 400 000 Euro zugeführt. ¹²Von diesem Betrag ist ein Betrag in Höhe von

- 1. 25 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5,
- 2. 96 400 000 Euro für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft und
- 3. 200 000 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 10

zu verwenden. ¹³Der Betrag nach Satz 12 Nr. 2 ist je zur Hälfte für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 und für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 7 und 8 zu verwenden.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung“ durch die Worte „Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2 werden die Angabe „50 82“ durch die Angabe „5191“ und die Angabe „08“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetzes

Das niedersächsische Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 18 Nr. 2 wird nach dem Komma die Angabe „soweit die Darlehen nicht nach § 19 a Satz 1 auf die NBank übertragen worden sind,“ angefügt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:
 - „7. wirtschaftliche Nachteile ausgleichen, die der NBank dadurch entstehen, dass sie Darlehen entsprechend der Verpflichtung nach § 19 a Satz 1 zu den Bedingungen der sozialen Wohnraumförderung des Landes ausreicht, oder
 8. Zahlungsausfälle aus den nach § 19 a Satz 1 ausgereichten Darlehen ausgleichen.“
3. Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Übertragung von Darlehen auf die NBank, Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile und Zahlungsausfälle

Das Fachministerium (§ 3 Abs. 3) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Haushaltsjahr 2026 zum Sondervermögen gehörende Darlehen mit einem ausstehenden Rückzahlungsanspruch in Höhe von insgesamt bis zu 900 000 000 Euro unentgeltlich auf die NBank zu übertragen, wenn die NBank sich verpflichtet, in Höhe von eingehenden Tilgungszahlungen, einschließlich Zahlungen aus Sicherheitenerlösen, und Ausgleichszahlungen des Landes nach Satz 2 Darlehen zu den Bedingungen der sozialen Wohnraumförderung des Landes auszureichen. ²Das Land leistet einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile, die der NBank dadurch entstehen, dass sie Darlehen zu den Bedingungen der sozialen Wohnraumförderung ausreicht, und für Zahlungsausfälle aus den nach Satz 1 ausgereichten Darlehen.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 3 werden nach der Angabe „31 000 000 Euro“ ein Komma und die Angabe „im Haushaltsjahr 2026 einen Betrag in Höhe von 121 000 000 Euro“ eingefügt und die Angabe „Haushaltsjahren 2026“ durch die Angabe „Haushaltsjahren 2027“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „Kapitel 5134 im Einzelplan 13“ durch die Angabe „Kapitel 5201 im Einzelplan 20“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

In § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 111), werden die Worte „Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Finanzwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2026 und der Mittelfristigen Planung 2025 bis 2029 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2026. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 2:

Die seitens des Landes zugesagten Mittel werden auf der Grundlage der Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes einmalig im Jahr 2026 in Höhe von 20 000 000 Euro und in

den Jahren 2027 und 2028 durch eine jährliche Zuweisung von 10 000 000 Euro aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

Für das für die Auszahlungen zuständige Landesamt für Statistik Niedersachsen entsteht ein einmaliger zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,2 Vollzeiteinheiten (im Weiteren: VZE) der Entgeltgruppe (im Weiteren: EG) 11 im Jahr 2026. Dieser Bedarf in Höhe von rund 17 000 Euro wird innerhalb des Kapitels 0309 erwirtschaftet.

Zu Nummer 3:

Von den dem Land durch eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes ab dem Jahr 2026 zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellten Finanzmitteln werden im Jahr 2026 1 269 000 Euro, im Jahr 2027 4 322 000 Euro, im Jahr 2028 7 376 000 Euro, im Jahr 2029 10 335 000 Euro und ab 2030 12 214 000 Euro jährlich an die Kommunen weitergeleitet.

Für die Durchführung der Berechnungen und Auszahlungen entsteht im Landesamt für Statistik Niedersachsen Aufwand in Höhe von 0,5 VZE EG 11 (entspricht 48 458 Euro) im ersten Jahr und 0,2 VZE EG 11 (entspricht 19 383 Euro) in den Folgejahren.

Zu Nummer 4:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in 2026 in Höhe von zehn Millionen Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes):

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Haushaltsmittel des Bundes werden bestimmungsgemäß an die kommunalen Träger der Leistungen nach § 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) weitergeleitet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs).

Durch die Erhöhung des Verwaltungskostenerstattungsbetrages nach § 25 Abs. 1 um 11 185 614 Euro von 35 724 025 Euro auf 46 909 639 Euro entsteht in 2026 ein Mehrbedarf in Höhe von 11 185 614 Euro. Dieser Mehrbedarf ist im Haushaltsplanentwurf 2026 veranschlagt. Für die Jahre 2027 ff. ist mit jährlichen tariflichen Steigerungen der Personalkosten und einem zumindest geringen Aufwuchs der Anzahl Leistungsbeziehender in den kommenden Jahren im Vergleich zum Stand 1. Januar 2025 zu rechnen. Die konkrete Höhe des Erstattungsbetrages wird in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren konkretisiert und veranschlagt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes):

Die Erhöhung der Leistung des Landes für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften verursacht Mehrkosten in Höhe von jährlich 500 000 Euro.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren“):

Der Bund hat im Rahmen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes einen Transformationsfonds zur Förderung von Umstrukturierungsprozessen in Krankenhäusern im Volumen von 50 000 000 000 Euro für die Laufzeit von zehn Jahren eingerichtet (§ 12 b Krankenhausfinanzierungsgesetz, KHG). Voraussetzung ist u. a. eine Kofinanzierung durch die Länder von aktuell 50 Prozent (§ 12 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KHG). In einem ersten Schritt werden 600 000 000 Euro als Kofinanzierungsmittel des Landes dem Sondervermögen zugeführt. Weitere Zuführungen sind kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Die für Niedersachsen jährlich vom Bund zugeteilten Fördermittel werden ebenfalls dem Sondervermögen zugeführt. Die Höhe der jährlichen Bundesmittel ist abhängig von dem Volumen der jähr-

lich beantragten Fördermaßnahmen. Die Förderanteile der Länder aus den Mitteln des Transformationsfonds werden jährlich vom Bundesamt für Soziale Sicherung bekannt gegeben und betragen in 2026 für Niedersachsen 222 771 799,76 Euro.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“)

Das Sondervermögen wird seinem Umfang nach nicht erhöht. Durch die Änderung des § 2 Nr. 1 und der damit zusammenhängenden Regelungen wird allerdings ermöglicht, dass das Sondervermögen auch für Investitionen in die Universitätsmedizin außerhalb des Bereichs der Krankenversorgung für ausgewählte Neubaumaßnahmen im Bereich der Forschung und Lehre eingesetzt werden kann. Darüber hinaus ist aufgenommen, dass das Sondervermögen auch Maßnahmen im Bereich der Krankenversorgung und im Bereich der Forschung und Lehre umfassen kann, die der Infrastruktur in diesen Bereichen dienen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen):

Einmalig für das Haushaltsjahr 2026 sollen dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich 73 200 000 Euro zugeführt werden. Einmalig für das Haushaltsjahr 2026 sollen dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich 248 200 000 Euro zugeführt werden.

Diese Zuführungen sind im Entwurf des Haushaltsplans 2026 bei Titel 0802-884 11 und bei Titel 1502-884 11 abgebildet.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen monetär-haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Landeshaushalt. Es erfolgen lediglich eine Änderung der Darstellung im Haushalt des Landes sowie eine Klarstellung der geänderten Zuständigkeiten der Ministerien hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens.

Zu Artikel 10 (Änderung des niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetzes):

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen zur Eigenkapitalstärkung der NBank durch die Einbringung eines Teils des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds (im Weiteren: WoFF). Es werden Forderungen aus dem WoFF auf die NBank übertragen. Bei der NBank handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, Träger der NBank ist das Land.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 29. April 2025 das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) beauftragt, einen Einbringungsvertrag über maximal die Hälfte des Nominalvolumens des WoFF mit der NBank abzuschließen, nachdem der erforderliche Ermächtigungsrahmen geschaffen ist. Dieser ist hinreichend bestimmt zu fassen, wobei sowohl das Gesamtvolumen der Forderungen im WoFF als auch deren Barwert stichtagsbezogen schwanken. Um die in Aussicht genommene Wirkung der Eigenkapitalstärkung erreichen zu können, wird dieser Rahmen unter Anwendung eines Sicherheitszuschlags von rund 6 % auf den Stichtagswert von rund 850 000 000 Euro zum 31. Dezember 2024 auf 900 000 000 Euro festgesetzt. Angesichts der Herausforderungen der Transformation soll die NBank eine verstärkte Rolle in der Förderpolitik des Landes wahrnehmen. Um der NBank neue (Darlehens-) Förderprogramme im Eigengeschäft zur Unterstützung insbesondere der nachhaltigen Transformation Niedersachsens zu ermöglichen, ist eine Stärkung der Eigenkapitalbasis in erheblicher Höhe erforderlich.

Nominal wird der WoFF entsprechend reduziert, dies spiegelt sich im Finanzplan des WoFF für 2026 wider. Auswirkungen auf die Wohnraumförderung ergeben sich nicht, da die NBank sich verpflichtet, in Höhe der Rückflüsse wieder Darlehen zu den Bedingungen der sozialen Wohnraumförderung des Landes als Darlehen auszureichen.

Das Gesetz beinhaltet keine weitergehenden Verpflichtungen des Landes über die bereits bestehende Verpflichtung und Haftung des Landes gegenüber der NBank hinaus, geregelt in § 7 des

Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen, und enthält insoweit keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“):

Zu Nummer 1:

Die Erhöhung der Zuführung an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ führt im Haushaltsjahr 2026 zu einer entsprechenden Belastung des Kernhaushalts in Höhe von 100 000 000 Euro.

Zu Nummer 2:

Durch die Verlagerung des Sondervermögens vom Einzelplan 13 zum Einzelplan 20 ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes):

Haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich nicht.

III. Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1 und 3 bis 5 sowie 7, 9, 10 und 12:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur im ländlichen Raum beigetragen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der Sportausübung zu gewährleisten.

Zu Artikel 6:

Die Investitionen in Krankenhäuser dienen der Sicherung der stationären Versorgung einschließlich der Notfallversorgung in Niedersachsen und sind somit Teil der Daseinsfürsorge für die gesamte Bevölkerung.

Zu Artikel 8:

Von den Mitteln, die für das Haushaltsjahr 2026 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, sollen 200 000 000 Euro der Kofinanzierung von Vorhaben aus dem aufgestockten Klima- und Transformationsfonds dienen. Insbesondere im Bereich des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ und bei Klimaanpassungsprojekten im Bereich von Mooren, Auen, Wäldern und Salzwiesen ist mit erheblichen Mittelbedarfen zu rechnen, um vermehrte Investitionen nach Niedersachsen zu lenken und die Klimaziele gerade im großen Bereich der Moore zu erfüllen.

Weitere 96 400 000 Euro sollen der Kofinanzierung von Bundesförderungen für große anstehende Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur im Rahmen der Umsetzung der Energiewende dienen und damit einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten.

Zu Artikel 11:

Die zusätzliche Zuführung an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ im Haushaltsjahr 2026 zum Zweck der energetischen Sanierung von Landesliegenschaften wirkt sich positiv auf den Klimaschutz aus.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Zu den Artikeln 1 und 3 bis 12:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur beigetragen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der Sportausübung zu gewährleisten.

V. Auswirkungen auf Familien

Zu den Artikeln 1 und 3 bis 12:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur beigetragen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der Sportausübung zu gewährleisten.

VI. Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu den Artikeln 1 und 3 sowie 6 bis 12:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur beigetragen, um den Menschen mit und ohne Behinderung die Möglichkeit der gemeinsamen Sportausübung zu gewährleisten.

Zu Artikel 4:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich ergeben sich mittelbar, da mit der an die aktuellen Verhältnisse angepassten Verwaltungskostenerstattung die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe finanziell auch weiterhin in die Lage versetzt werden, im Rahmen der Heranziehung nach § 4 Abs. 3 oder 4 Ansprüche von Menschen mit Behinderungen mit der erforderlichen fachlichen Kompetenz zu prüfen und über sie zu entscheiden.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderung werden die Kommunen bei der Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes gestärkt. Dies führt mittelbar zu einer Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Zu den Artikeln 1 bis 5, 7 und 8 sowie 10 bis 12:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 6:

Gemäß § 12 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 KHG sind die Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen und die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung robotergestützter Telechirurgie Fördertätbestände des Transformationsfonds.

Zu Artikel 9:

Durch die Überführung der Verwaltung des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ an das für Digitalisierung verantwortliche Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung ist zu erwarten, dass die strategische Gesamtsteuerung verbessert wird sowie Synergien geschaffen werden, sodass die Digitalisierung in den betroffenen Bereichen stringent und effektiv vorangetrieben wird und gleichzeitig die Mittel effektiv und effizient eingesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 13.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 13.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen setzen die durch die zweite Stufe des aktuellen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahr 2023 sowie deren Übertragung auf den Beamtenbereich bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen werden regelmäßig in dem auf das ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungskreis übernommen. Aus diesem Grund ergibt sich aus dem Tarifabschluss eine Erhöhung der Ausgleichsbeträge der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für das Jahr 2026 von 5,5 %.

Durch die Änderungen ergeben sich jedoch keine Mehrausgaben innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Vielmehr wird sich der Betrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich zulasten der Schlüsselzuweisungen erhöhen.

Zu Nummer 2:

Angesichts von Ausgabenzuwächsen der Veterinärverwaltung hat sich das Land auf der Grundlage des Paktes für Kommunalinvestitionen zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden vom 24. März 2025 auf freiwilliger Basis bereit erklärt, einmalig einen Betrag von insgesamt 40 Millionen Euro über eine Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes für diesen Zweck verteilt auf die Jahre 2025 bis 2028 zu zahlen.

Zu Absatz 1:

Die Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte, des Tierschutzes einschließlich Tierarzneimittelüberwachung sowie der Lebensmittelüberwachung und Überwachung der Tabakerzeugnisse gehören in weiten Teilen zum übertragenen Wirkungskreis. Durch bundes- und EU-rechtliche Vorgaben ist die Aufgabentiefe und Komplexität der durch die zuständigen Lebensmittel- und Veterinärbehörden wahrzunehmenden Aufgaben in den letzten Jahren erheblich angestiegen und sind die gesellschaftlichen Erwartungen an den Tierschutz deutlich gewachsen. Die Biosicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung von Tierseuchen, die letztlich auch der Lebensmittelsicherheit und der menschlichen Gesundheit dienen, mussten deutlich verstärkt werden. Auch die anzuwendenden IT-Fachverfahren wurden ausgebaut und erfordern in jeder der zuständigen Lebensmittel- und Veterinärüberwachungsbehörden einen stärkeren Administrationsaufwand. Zudem haben EU-Audits gezeigt, dass die Wirksamkeit amtlicher Überwachungsmaßnahmen zu verbessern war, was den Ausbau des bestehenden einheitlichen Qualitätsmanagementsystems und des Auditsystems in Niedersachsen zur Folge hatte.

Dies hat allein in den letzten fünf Jahren dazu geführt, dass 240 neue Stellen in den kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden geschaffen wurden, um die notwendige Aufgabenerfüllung sicherzustellen, wobei es sich bei den Ausgabenzuwächsen der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsverwaltung nicht um konnexitätsrelevante Mehrausgaben in dem Bereich handelt, da diese nicht auf landesgesetzlichen Vorgaben beruhen.

Zur Sicherstellung des Verbraucherschutzniveaus, das den geltenden rechtlichen Anforderungen sowie angemessenen gesellschaftlichen Erwartungen gerecht wird, unterstützt das Land auf freiwillig

liger Basis durch zusätzliche Finanzmittel die Aufgaben der Veterinärbehörden in den Jahren 2025 bis 2028.

Die bereitgestellten Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich sind mittels Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes einmalig im Jahr 2026 in Höhe von 20 000 000 Euro und in den Jahren 2027 und 2028 durch eine jährliche Zuweisung von 10 000 000 Euro zu ergänzen.

Nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände wurde ein Verteilungsschlüssel gewählt, der den besonderen Herausforderungen der Lebensmittel- und Veterinärüberwachungsbehörden gerecht wird:

Die Leistungen werden zur Hälfte nach der Einwohnerzahl auf die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Landeshauptstadt Hannover aufgeteilt.

Die Einwohnerzahl im Einzugsbereich der kommunalen Lebensmittel- und Veterinärbehörden hat Einfluss auf den Umfang der Kontrollaufgaben zur Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorgaben.

So korreliert die Einwohneranzahl mit der Anzahl an Unternehmen wie z. B. Gaststätten, Supermärkten, Kiosken, Imbissen, die im Rahmen der Lebensmittelüberwachung zu überprüfen sind, auch nimmt mit der Einwohnerzahl die Anzahl der Heimtiere zu und damit der Aufwand, der mit Tierschutzfällen einhergeht, die oftmals nicht gebührenrechtlich erfasst sind.

Die Leistungen werden zur Hälfte nach dem Viehbestand in Großvieheinheiten in den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien Städten und der Landeshauptstadt Hannover aus der Landwirtschaftszählung 2020, die durch das Landesamt für Statistik zusammengestellt wird, verteilt. Eine Verteilung nach Großvieheinheiten berücksichtigt, dass es in einem Flächenland wie Niedersachsen eine hohe Aufgabenbelastung gibt, wie beispielsweise die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen in den kommunalen Veterinärbehörden mit einer großen Anzahl an Nutztierbeständen.

Der Termin zur Leistungserbringung wird auf den 30. September des jeweiligen Auszahlungsjahres festgelegt, und die Zuständigkeit für die Auszahlungen durch die Landesstatistikbehörde (Landesamt für Statistik Niedersachsen) sowie die Modalitäten der Leistungserbringung werden definiert.

Die Daten für die Region Hannover beinhalten die Daten für die Landeshauptstadt Hannover, d. h. die Daten der Landeshauptstadt Hannover sind eine Darunter-Position der Daten für die Region Hannover. Die Daten würden dann entsprechend dem Gesetz angepasst werden.

Die Stadt Göttingen gilt abweichend von § 16 Abs. 2 NKomVG als kreisangehörige Gemeinde. Der Landkreis Göttingen nimmt die Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde der Stadt Göttingen im Rahmen einer Zweckvereinbarung wahr. Daher werden bei der Bemessung der Leistungen für den Landkreis Göttingen die Einwohner der Stadt Göttingen und der dortige Viehbestand in Großvieheinheiten mitberücksichtigt.

Mit den bis 2028 zugestandenen Leistungen werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Aufgabenwahrnehmung zu erreichen.

Zu Absatz 2:

Die Einwohnerzahl sowie der Viehbestand in Großvieheinheiten der Landeshauptstadt Hannover bleiben bei der Berechnung des jeweiligen Anteils der Region Hannover unberücksichtigt, da die Landeshauptstadt Hannover eigene Leistungen erhält.

Zu Nummer 3:

Mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S 4602) ist in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe verankert worden. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden

täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Der Anspruch auf Ganztagsförderung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung dieser Aufgabe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung, § 79 SGB VIII. Das Land hat sich entsprechend der Regelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII - mit den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens darauf verständigt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in den Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden kann. Die jeweiligen Kommunen entscheiden vor Ort, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird und ob Hortangebote beibehalten werden. Andere regionale individuelle Lösungen, wie z. B. Kombinationen von Ganztagsschule und Hort, sind ebenfalls möglich.

Gemäß Artikel 4 und 7 Abs. 6 GaFöG war vorgesehen, § 1 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), in der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung wie folgt zu fassen:

„Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Artikel 1 Nrn. 2 und 3 GaFöG entstehen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2026 um 135 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 460 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 785 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 1 110 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 1 300 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2026 um 135 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 460 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 785 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 1 110 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 1 300 Millionen Euro.“

Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) wurden Artikel 4 und 7 Abs. 6 GaFöG aufgehoben. Zugleich wurden durch Artikel 4 die in § 1 Abs. 2 FAG genannten Beträge angepasst. Ausweislich BT-Drs. 20/13287, S. 22 wurde damit die bislang vorgesehene Änderung der Verteilung der Umsatzsteuer im Rahmen des GaFöG, mit der die Länder dauerhaft einen anteiligen Ausgleich für Belastungen erhalten, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder gemäß GaFöG entstehen, inhaltlich unverändert in § 1 Abs. 2 FAG integriert.

Das Land beabsichtigt, in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens, jährlich 10 % dieser seitens des Bundes ab dem Jahr 2026 zur Verfügung gestellten Mittel zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Artikel 1 Nrn. 2 und 3 GaFöG entstehen, an die Kommunen weiterzureichen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die zum Erreichen dieses Zwecks notwendige landesgesetzliche Regelung. Konkret sieht die Regelung eine Auszahlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, an die sich der Anspruch auf Ganztagsförderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII richtet, sowie eine anteilige Weiterleitung an die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, in denen Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gefördert werden, sowie an Schulträger von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen mit einem Primarbereich, die als Ganztagsschulen geführt werden, entsprechend dem jeweiligen Anteil an der Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsförderung.

Eine Alternative zum Erreichen dieses Zwecks besteht nicht. Über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind keine weiteren Folgen zu erwarten.

Der Gesetzesentwurf löst keine konnexitätsrelevanten Mehrausgaben nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aus.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB VIII zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen, die aus der Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung durch Artikel 1 Nr. 3 GaFöG entstehen, vom Land

im Jahr 2026 1 269 000 Euro, im Jahr 2027 4 322 000 Euro, im Jahr 2028 7 376 000 Euro, im Jahr 2029 10 335 000 Euro und ab 2030 12 214 000 Euro jährlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis zum 30. September des Jahres.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Verteilung der Beträge auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Weiterleitung der erhaltenen Beträge durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Danach leiten diese die erhaltenen Beträge nach Absatz 2 abzüglich eines auf die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder entfallenden Anteils an die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Schulträger von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen mit einem Primarbereich, die als Ganztagschulen geführt werden, unverzüglich weiter. Der auf die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder entfallende Anteil ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich, die in dem jeweiligen Gebiet in Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen nach Absatz 2. Die Beträge nach Satz 2 erhalten die Träger der in dem Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder, in denen Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gefördert werden.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer redaktionellen Anpassung zur Einführung der amtlichen Abkürzung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in § 5 b.

Zu Artikel 2:

Zur Stärkung der niedersächsischen Sportstätteninfrastruktur hatte das Land für die Jahre 2019 bis 2022 das 100 Millionen Sportstätten-sanierungsprogramm aufgelegt. Mit diesen Mitteln konnte ein Beitrag geleistet werden, um den bestehenden Sanierungsstau an niedersächsischen kommunalen und vereinseigenen Sportstätten teilweise abzubauen. Es besteht jedoch nach wie vor Bedarf an der Erhaltung der niedersächsischen Sportstätteninfrastruktur, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der Sportausübung zu gewährleisten. Die Einrichtungen des Sports tragen viele Voraussetzungen in sich, um u. a. die gesundheitliche Resilienz sowie den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung zu stärken. Insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Seniorinnen und Senioren profitieren von den Wirkungen der Bewegungs- und Sportangebote von Vereinen.

Im Jahr 2025 wurde dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) bereits eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von fünf Millionen Euro für die Errichtung und Sanierung von Vereinssportstätten zur Verfügung gestellt.

Die zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von zehn Millionen Euro im Kalenderjahr 2026 soll dem LSB erneut für die Errichtung und Sanierung von Vereinssportstätten zur Verfügung gestellt werden, um den nach wie vor bestehenden Sanierungsbedarf weiter abzubauen und gegebenenfalls eine Schließung von Sportstätten zu verhindern. Die zusätzliche Finanzhilfe soll zur Aufstockung beim LSB vorhandener Programme eingesetzt werden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den existierenden Vorgaben des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und der Niedersächsischen Sportförderverordnung.

Die zusätzliche Finanzhilfe ist nicht für Verwaltungsaufwand einzusetzen. Da dem LSB die Mittel auf Grundlage des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und nicht über eine Zuwendungsrichtlinie zur Verfügung gestellt werden, ist davon auszugehen, dass auf Seiten des LSB kein oder nur ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Infolge des 100-Millionen-Euro-Sportstätten-sanierungsprogramms sind darüber hinaus beim LSB bereits personelle Ressourcen für die Abwicklung der zusätzlichen Finanzhilfemittel vorhanden.

Die Ausreichung der zusätzlichen Mittel an die im LSB organisierten Sportvereine und -verbände erfolgt über bereits bestehende Förderrichtlinie des LSB, die gemäß § 6 der Niedersächsischen Sportförderverordnung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung abgestimmt ist.

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln wird zum Erhalt der Sportstätteninfrastruktur beigetragen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht sowie Menschen mit und ohne Behinderung langfristig und flächendeckend die Möglichkeit der gemeinsamen Sportausübung zu gewährleisten.

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von zehn Millionen Euro.

Zu Nummer 1:

Änderung aufgrund erneuter Gewährung von zusätzlichen Finanzhilfemitteln auch im Jahr 2026.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung Nummer 1.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung eines Satzes.

Zu Nummer 2:

Die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die Region Hannover sind kommunale Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG. Bei den Aufgaben nach § 6 b BKGG kommt noch die Stadt Göttingen als weiterer kommunaler Träger hinzu (§ 3 a).

Das Land zahlt den genannten kommunalen Trägern aus den Bundesmitteln nach § 46 Abs. 8 SGB II monatliche Abschlagszahlungen für ihre Ausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 28 SGB II, 6 b BKGG.

Die bisherige Regelung für die Abschlagszahlungen hat sich als nicht praxistauglich erwiesen und soll durch eine Neuregelung ersetzt werden. Die künftige Höhe der Abschlagszahlungen soll sich stärker als bislang an der tatsächlichen finanziellen Belastung orientieren. Dadurch wird die Umverteilung der Bundesmittel im Rahmen der Jahresendabrechnung reduziert.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Einführung der amtlichen Abkürzung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweisungen infolge der Änderung Nummer 3.

Zu Nummer 3:

Seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 ist bei den örtlichen Trägern ein erheblicher Aufwuchs des Personalvolumens dokumentiert, der eine Anpassung des Erstattungsbetrages insbesondere an die zwischenzeitlich eingetretenen tariflichen Personalkostensteigerungen erforderlich macht. Da die Ergebnisse der nach § 25 Abs. 3 durchgeführten Evaluation nicht die für eine Umsetzung der Ausgleichsregelung des § 25 Abs. 4 erforderliche

Datengrundlage zur Frage der Umsetzung der Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes erbracht haben (s. Aufgaben nach § 25 Abs. 1 Satz 1), wurde die Erhöhung des Gesamtbetrages der Verwaltungskostenerstattung ab 2026 zwischen der Niedersächsischen Landesregierung sowie dem Niedersächsischen Städtetag (NST) und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) einvernehmlich geeint.

Die Berechnungsgrundlagen werden gesetzlich fixiert, um Rechtssicherheit zur Frage der Basis für die Fortschreibung des Erstattungsbetrages in den Jahren 2027 ff. zu gewährleisten. Rechnerischer Hintergrund der aufgeführten Parameter sind eine Fallzahl von 71 880 und ein Personalanteil in Höhe von 88 % für Verwaltungs- und pädagogische Kräfte sowie ein Anteil ärztlichen Personals in Höhe von 12 %.

Die bisherigen Regelungen zur Verwaltungskostenerstattung enthalten keinen Fortschreibungsmechanismus. Die nun aufgenommenen Dynamisierungsregelungen orientieren sich an § 4 Abs. 2 Sätze 6 bis 9 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes. In die Fortschreibungsregelung werden die rechnerischen Parameter zur Änderung des Verwaltungskostenerstattungsbetrags - Fallzahl- und tarifliche Kostenentwicklung - einbezogen. Geregelt wird darüber hinaus, dass eine Bestimmung über die interkommunale Verteilung des Gesamtbetrages erfolgen muss. Der Stichtag 31. März jedes Jahres sichert dem Land die rechtzeitige valide Kalkulierbarkeit des Verwaltungserstattungsbetrages für das Haushaltsaufstellungsverfahren des jeweiligen Folgejahres. Die Umsetzung wird dem Fachministerium nach dem Beispiel der Regelung in § 22 Abs. 3 Nr. 2 übertragen.

Da sich die bisherigen Evaluationsregelungen der Absätze 4 und 5 in der Praxis nicht bewährt haben und zudem in Zukunft keine Anwendung mehr finden können, werden diese auf eine regelmäßige Überprüfung der Größe der Bearbeitungsraten je Vollzeiteinheit reduziert. Diese Überprüfung wird dem Gemeinsamen Ausschuss übertragen, was dazu beiträgt, dass diese Fragestellung zukünftig mit einem möglichst einvernehmlichen Ergebnis zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land beraten werden kann.

Zu Artikel 5:

Geregelt wird die erforderliche Anpassung der Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften, die durch die Umsetzung der Ziele und Pflichten des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes entstehen. Ziel der Anpassung ist es, die in § 14 Abs. 1 mit bisher 1 500 000 Euro bezifferte Leistung des Landes auf einen Betrag in Höhe von 2 000 000 Euro zu erhöhen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 921) wurden den kommunalen Gebietskörperschaften neue Aufgaben in Bezug auf die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zugewiesen. Dazu gehören die Vorschriften zur angemessenen Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in kommunalen Gremien (§ 4 a) sowie zur Unterstützung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (§ 11 Abs. 4), Verschärfungen im Bereich der baulichen Barrierefreiheit (§ 7 Abs. 1 und 4), eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die barrierefreie Kommunikation mit Behörden (§§ 6 und 8) sowie die Pflicht zur Durchführung von Inklusionskonferenzen und Erstellung von Inklusionsberichten für Landkreise und kreisfreie Städte inkl. der ihnen gleichgestellten Körperschaften (§ 12 a). Nach Artikel 2 der Gesetzesnovellierung wurde eine Evaluation der durch dieses Gesetz für die kommunalen Körperschaften verursachten Kosten im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt. Im Ergebnis der Evaluation besteht zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden Einigkeit, dass mit einer Erhöhung der Ausgleichsleistung um 500 000 Euro die zusätzlichen Aufwände abgedeckt sind.

Zu Artikel 6:

Zu den Nummern 1 und 2:

Geregelt werden die Erweiterung des Förderzwecks um Maßnahmen nach § 12 b Abs. 1 Sätze 4 und 5 KHG (Transformationsfonds) sowie die Zuführungen von Landes- und Bundesmitteln.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Geregelt wird die Zweckbindung der zugeführten Mittel.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an die Reihenfolge der Nummerierung.

Zu Artikel 7:

Zu Nummer 1:

Aus dem „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ können bei der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und bei der Universitätsmedizin der Universität Göttingen (UMG) nur Investitionen im Bereich der Krankenversorgung finanziert werden (§ 2 Nr. 1 der bisherigen Gesetzesfassung). Bei der Universität Göttingen außerhalb der Universitätsmedizin und bei den übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege steht das Sondervermögen für Investitionen außerhalb der Krankenversorgung zur Verfügung, etwa für Maßnahmen der Forschung und Lehre. § 2 Nr. 1 wird jetzt so geändert, dass die Mittel des Sondervermögens auch bei der MHH und bei der UMG für Investitionen in Neubaumaßnahmen jenseits der Krankenversorgung im Bereich der Forschung und Lehre ohne räumlichen Bezug zur Krankenversorgung genutzt werden können (neu § 2 Nr. 1 Buchst. b).

Da es sich um Investitionen in die Hochschulmedizin handelt, gelten auch für die Investitionen nach § 2 Nr. 1 Buchst. b die Regelungen, die schon bisher für Investitionen in den Bereich der Krankenversorgung aus dem Sondervermögen gelten. Investitionsmaßnahmen bei den Hochschulmedizinen in Forschung und Lehre außerhalb der Krankenversorgung sind daher auf der Grundlage der Vereinbarung über die zentrale Steuerung betreffend die Nachholung von Investitionen bei der MHH und der UMG abzuwickeln (§ 5 Satz 4) und über die dazu geschaffenen Gesellschaften (§§ 8 und 9).

Zugleich wird in § 2 Nr. 1 Buchst. a - in Übereinstimmung mit der Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs (Drucksache 17/7772, S. 5) - im Gesetzestext klargestellt, dass zum Bereich der Krankenversorgung auch die Forschung und Lehre mit räumlichem Bezug zur Krankenversorgung, die sogenannte patientennahe Forschung und Lehre, gehören.

Darüber hinaus ist klarstellend aufgenommen, dass das Sondervermögen auch Maßnahmen im Bereich der Krankenversorgung und im Bereich der Forschung und Lehre umfassen kann, die der Infrastruktur in diesen Bereichen dienen, wie z. B. Verwaltungsgebäude, Logistikgebäude oder Parkhäuser.

Der neu eingefügte Satz 2 konkretisiert, für welche Investitionen das Sondervermögen zu verwenden ist. Instandhaltungsmaßnahmen sind in der Regel ohnehin keine Investitionen. Sie sollen ebenso wie Erweiterungen bestehender Gebäude - z. B. Anbauten - ausdrücklich nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden. Das Sondervermögen soll den Investitionsstau wirksam und zügig abbauen. Dazu eignen sich vor allem in der Hochschulmedizin am besten Neubaumaßnahmen (einschließlich der Ersteinrichtung unter Anschaffung und Installation medizinischer Großgeräte).

Neubaumaßnahmen unterscheiden sich von Investitionsmaßnahmen im Bestand dadurch, dass die Gebäude unabhängig von derzeit im Bestand vorhandenen Baukörpern geplant und errichtet werden und ihre wesentlichen tragenden Strukturen nicht mit bestehenden Gebäuden verbunden werden. Anbauten sind daher nicht sondervermögenstauglich, wenn die neue bauliche Struktur unmittelbar und dauerhaft mit einem bereits vorhandenen Gebäude verbunden wird und dessen statische, funktionale oder infrastrukturelle Systeme (z. B. Tragwerk, Energieversorgung, Verkehrsflächen) mitgenutzt oder integriert werden müssten. Typisch für nicht im Sondervermögen abbildbare Anbauten ist, dass sie einen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bestehenden Nutzungen herstellen (z. B. Erweiterung einer Station, Integration in bestehende Versorgungswege) und mindestens eine gemeinsame Gebäudetrennwand, Fuge oder Bauteilverbindung aufweisen.

Außerhalb der Hochschulmedizin (§ 2 Nr. 2) können auch Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere die Sanierung bestehender Gebäude, aus dem Sondervermögen finanziert werden (siehe Drucksache 17/7772, S. 4).

Zu Nummer 2:

§ 4 Abs. 1 beschränkt die Verwendung von Mitteln des Sondervermögens auf die Finanzierung bestimmter Maßnahmen. Im neu eingefügten Satz 2 wird klarstellend ausgeführt, dass das Land innerhalb der Zweckbindung auch Bürgschaften aus dem Sondervermögen stellen kann. Dies zielt insbesondere auf eine dem § 650 f BGB entsprechende Absicherung des Vergütungsanspruches einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen der mit der Planung oder Ausführung der Neubaumaßnahmen beauftragten Unternehmen.

Der bisherige Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3. Als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 2 Nr. 1 ist klarzustellen, dass die Zuführung zum Sondervermögen aus dem Jahr 2019 sich auf Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 Buchst. a beschränkt und sich nicht auf die durch § 2 Nr. 1 Buchst. b jetzt ermöglichten Investitionen in Forschung und Lehre außerhalb der Krankenversorgung erstreckt.

Der bisherige Satz 3 wird Absatz 1 Satz 4 und nicht verändert. Das bedeutet, dass die Obergrenze von 150 Millionen Euro weiterhin für die Investitionen außerhalb der MHH und der UMG gilt. Investitionen in der MHH und der UMG, die nicht im Bereich der Krankenversorgung erfolgen, werden auf diese Obergrenze nicht angerechnet. Dementsprechend wird auch § 6 Abs. 2 nicht geändert.

Der bisherige Satz 4 wird Absatz 1 Satz 5 und nicht geändert.

§ 4 Abs. 2 dient der Ausgestaltung des neuen § 4 Abs. 1 Satz 2. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Fachministerium) wird ermächtigt, zur Absicherung des Vergütungsanspruches einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen der mit der Planung oder Ausführung der Neubaumaßnahmen beauftragten Unternehmen, Bürgschaften von bis zu 200 000 000 Euro zulasten des Sondervermögens zu übernehmen. Es wird ein revolvingender Bürgschaftsrahmen festgesetzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung in § 5 Satz 1 greift die Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 2 auf, indem die Finanzierung um das Sicherungsinstrument der Bürgschaften ergänzt wird.

Zu Buchstabe b:

Durch die Ergänzung in § 5 Satz 3 soll hervorgehoben werden, dass für alle Maßnahmen, die in den Maßnahmenfinanzierungsplan oder in dessen Fortschreibungen aufgenommen werden, die vorherige Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich ist, unabhängig davon, ob die Neubaumaßnahmen den Bereich Krankenversorgung oder Forschung und Lehre betreffen.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung, weil das Ministerium für Wissenschaft und Kultur einheitlich als Fachministerium bezeichnet werden soll.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung, weil der bisherige § 4 Satz 4 zu § 4 Abs. 1 Satz 5 wird.

Zu Artikel 8:

Für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen ist für das Jahr 2026 ein zusätzlicher einmaliger Zuführungsbedarf in Höhe von 73 200 000 Euro vorgesehen. Dieser ist für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vorgesehen.

Aufgrund zu erwartender Kofinanzierungsbedarfe für Vorhaben aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden landesseitig Kofinanzierungsmittel in Höhe von 25 000 000 Euro benötigt.

Hinzu kommen Kofinanzierungsbedarfe in Höhe von 48 200 000 Euro für große anstehende Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur im Rahmen der Umsetzung der Energiewende.

Zur Sicherstellung einer optimalen und flexiblen Umsetzung der Kofinanzierung von Bundesförderungen ist es notwendig, dass diese Mittel über den Wirtschaftsförderfonds, gewerblicher Bereich bereitgestellt werden.

Für das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist für das Jahr 2026 ein zusätzlicher einmaliger Zuführungsbetrag in Höhe von 248 200 000 Euro vorgesehen. Dieser ist in Höhe von 200 000 000 Euro zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nrn. 6 bis 10 und in Höhe von 48 200 000 Euro für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 7 und 8 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vorgesehen.

Aufgrund zu erwartender Kofinanzierungsbedarfe für Vorhaben aus dem aufgestockten „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) werden landesseitige Kofinanzierungsmittel benötigt.

Hinzu kommen Kofinanzierungsbedarfe für große anstehende Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur im Rahmen der Umsetzung der Energiewende.

Zur Sicherstellung einer optimalen und flexiblen Umsetzung der Kofinanzierung von Bundes- und EU-Förderungen ist es notwendig, dass diese Mittel über den ökologischen Bereich des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt werden.

Zu Artikel 9:

Mit dem Aufgabenübergang des Bereichs „Digitalisierung“ vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Bauen („MW“) auf das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung („MI“) soll auch die Verwaltung des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ auf das MI übergehen. Die Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens soll dementsprechend im ab dem Haushaltsjahr 2026 neu eingerichteten Einzelplan 19 „Digitalisierung und Informations- und Kommunikationstechnik (IT)“ ausgewiesen werden, der vom MI verwaltet wird.

Zu Nummer 1:

Die Änderung setzt den Aufgabenübergang der Verwaltung des Sondervermögens vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Bauen auf das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung im Gesetz um.

Zu Nummer 2:

Vom Kabinett wurde am 17. Juni 2025 beschlossen, ab dem Haushalt 2026 einen Einzelplan „Digitalisierung und Informations- und Kommunikationstechnik (IT)“ (Einzelplan 19) einzurichten mit dem Ziel, in diesem Einzelplan die IT-Mittel der Ressorts und der Staatskanzlei zentral zu veranschlagen, um künftig ressortübergreifend insbesondere neue IT-Projekte und -maßnahmen zu steuern. Folgerichtig ist auch die bisher im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Bauen im Einzelplan 08 enthaltene Übersicht des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ (bisher Kapitel 5082) im Einzelplan 19 auszuweisen. Der Ausweis soll unter der Kapitelbezeichnung 5191 erfolgen.

Zu Artikel 10:

Die Landesregierung hat das Ziel, die NBank durch Stärkung der Eigenkapitalbasis sowohl für die Auflage neuer Förderangebote als auch für die Refinanzierung zu ertüchtigen. Angesichts der Herausforderungen der Transformation soll die NBank eine verstärkte Rolle in der Förderpolitik des Landes wahrnehmen.

Zugleich stellt die Gesetzesänderung die Neuausreichung von Darlehen in Höhe der Rückflüsse aus dem übertragenen Forderungsvermögen für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung sicher.

Zu Nummer 1:

Nach Einbringung eines Teils des WoFF in das Eigenkapital der NBank fließen nur noch die Tilgungsbeträge und Zinsen aus den im Sondervermögen weiter gehaltenen Darlehen als Einnahmen zurück in den WoFF. Einnahmen die die NBank aus Rückflüssen der in ihr Eigenkapital übertragenen Darlehen erwirtschaftet, fließen der NBank zu. Dies wird durch die Formulierung „soweit die Darlehen nicht nach § 19 a Satz 1 auf die NBank übertragen worden sind“ klargestellt.

Zu Nummer 2:

Bisher werden aus dem WoFF die Förderkomponenten (Zinsverbilligung, Tilgungsnachlässe und Zuschüsse) sowie etwaige Ausfälle der Darlehen der sozialen Wohnraumförderung finanziert. Diese Vorgehensweise soll auch für die Wohnraumförderdarlehen beibehalten werden, die die NBank künftig aus den ihr selbst zustehenden Einnahmen aus Tilgungsbeträgen und Zinsen bereitstellt und vergibt. Dies wird durch die Einfügung der neuen Ziffern klargestellt.

Zu Nummer 3

Die Landesregierung hat beschlossen, die im Koalitionsvertrag verankerte Eigenkapitalstärkung der NBank in Form einer Teileinbringung des Darlehensbestandes des WoFF vorzunehmen. Der neu einzufügende § 19 a ermächtigt das zuständige Ressort der Landesregierung zur Übertragung eines Teils des WoFF auf die NBank. Diese Maßnahme soll jedoch nicht zu einer Schwächung der Wohnraumförderung führen, die eine tragende Säule der Wohnungspolitik des Landes ist. Daher bedingt die Ermächtigung zur Übertragung die Verpflichtung der NBank, in Höhe der eingehenden Tilgungszahlungen, einschließlich Zahlungen aus Sicherheitenerlösen, und Ausgleichszahlungen des Landes der ins Eigenkapital überführten Darlehen zu den Bedingungen der sozialen Wohnraumförderung wieder Darlehen auszureichen.

Zugleich wird eine Regelung zum Ausgleich für aus der Vereinbarung von Zinsverbilligungen, Zuschüssen, Tilgungsnachlässen oder sonstigen den Darlehensnehmer begünstigenden Konditionen gemäß den Bedingungen der sozialen Wohnraumförderung resultierende wirtschaftliche Nachteile der NBank der aus dem Eigengeschäft der NBank zu vergebenden Darlehen zu den Bedingungen der sozialen Wohnraumförderung aufgenommen. Diese Förderkomponenten sind nicht durch die NBank zu erwirtschaften. Ein Ausgleich ist erforderlich, damit die Verpflichtung der NBank zur Ausreichung von Förderdarlehen in Höhe der Rückflüsse der ins Eigenkapital der NBank überführten Darlehen nicht die Verstärkung des Eigenkapitals schmälert. Satz 2 ermächtigt das Land, die entsprechende Verpflichtung einzugehen. Vorrangig sind die Förderkomponenten und die Ausfälle gemäß § 19 Nrn. 7 und 8 aus dem bestehenden WoFF zu decken.

Zu Artikel 11:

Zu Nummer 1:

Die zusätzliche Zuführung an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ im Haushaltsjahr 2026 soll für die energetische Sanierung von Landesliegenschaften verwendet werden. Dies ist ein weiterer Baustein für die Erreichung der Klimaziele.

Zu Nummer 2:

Nachdem im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 94 000 000 Euro für Baumaßnahmen im Hochschulbereich an die Hochschulen (Landesbetriebe) ausgezahlt worden sind, beinhaltet das Sondervermögen ausschließlich noch Hochbaumaßnahmen, die dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zuzuordnen sind. Durch die Verlagerung des Sondervermögens vom Einzelplan 13 zum Einzelplan 20 können ab dem Haushaltsjahr 2026 nunmehr Fach- und Ressourcenverantwortung zusammengeführt werden.

Zu Artikel 12:

Die Änderung betrifft die Zusammensetzung des Anlageausschusses.

Seit Schaffung der Niedersächsischen Versorgungsrücklage gehörte dem Anlageausschuss ein Vertreter der Deutschen Bundesbank an. Die Verwaltungsvereinbarung, die das regelte, ist seitens der Bundesbank gekündigt worden. Das führt dazu, dass die Verwahrung der Schuldscheinurkunden durch die Bundesbank nicht mehr erfolgen wird und die Mitwirkung im Anlageausschuss entfällt. Die gekauften Wertpapiere sollen weiter in dem Depot der Niedersächsischen Versorgungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank verwahrt werden. Die Anlagenentscheidungen werden weiterhin vom Finanzministerium nach Beratung im Anlageausschuss getroffen, die Umsetzung der Anlageentscheidungen erfolgt durch das Kreditreferat (Front Office). Das Mitglied der Bundesbank wird durch eine Person aus der Finanzwirtschaft ersetzt.

Das neue Mitglied des Anlageausschusses sollte aus der Finanzwirtschaft kommen, um erforderliche Sachkunde in den Anlageausschuss einbringen zu können. Der Begriff ist weit gefasst, um ein möglichst breites Auswahlpektrum zu haben.

Die Verwaltungsvereinbarung wurde zum Ende des Jahres 2025 gekündigt, sodass mit Beginn des Jahres 2026 ein neues Ausschussmitglied zu berufen ist.

Zu Artikel 13:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2026 mit Beginn des Haushaltsjahres 2026 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikel 1 Nr. 3 zum 1. August 2026. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch der Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder im SGB VIII (Artikel 1 Nrn. 2 und 3 GaFöG) in Kraft.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer